

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Gemeinde Hermersberg
vom 10. Februar 2010

mit Änderung vom 24.04.2012

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 18.02.2005 außer Kraft.

Hermersberg, 10. Februar 2010

Erich Sommer
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung Hermersberg vom 24. April 2012

Gebühr für:	Gebühren
I. Reihengrabstätten	
1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	121,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	409,20 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrab- stätte an Berechtigte nach Nr. 1	
	277,20 €
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	
1. a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für	
aa) eine Einzelgrabstätte	448,80 €
bb) eine Doppelgrabstätte	897,60 €
cc) je weitere Grabstätte	448,80 €
b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a) bei späteren Be- stattungen für <u>jedes volle Jahr</u>	
aa) eine Einzelgrabstätte	14,96 €
bb) eine Doppelgrabstätte	29,92 €
cc) je weitere Grabstätte	14,96 €
<u>Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres</u>	
c) Wiederverleihung des Nutzungs- rechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit	
aa) eine Einzelgrabstätte	14,96 €
bb) eine Doppelgrabstätte	29,92 €
cc) je weitere Grabstätte	14,96 €
2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Be- rechtigte nach Nr. 1 a)	
	277,20 €
b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen <u>für jedes volle Jahr</u>	
	9,24 €
<u>Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst</u>	

sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres

- | | |
|--|--------|
| c) Wiederverleihung des Nutzungs-
rechts nach Ablauf der ersten
Nutzungszeit | 9,24 € |
|--|--------|

III. Anonyme Urnengrabstätten

- | | |
|---|----------|
| Überlassung und Bestattung von Berechtigten
nach § 2 Abs. 2 in einer anonymen Urnengrab-
stätte einschließlich Grabplatte und Pflege während
der gesamten Ruhezeit | 550,00 € |
|---|----------|

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

- | | |
|--|----------|
| 1. Für Grabstätten nach § 13 Abs. 2,
§ 14 Abs. 3, § 15 Abs. 1 der Friedhofssatzung | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 187,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab
normale Grabtiefe | 372,90 € |
| Grabtiefe über 1,70 m (Tiefgrab) | 466,40 € |
| c) Urnenbeisetzung je Bestattung | 155,10 € |
| d) Bestattungen von Frühgeburten
und Körperteilen, für die kein
besonderes Grab in Anspruch
genommen wird | 61,60 € |
| 2. Bei Bestattungen und Beisetzungen
an Samstagen, Sonntagen und
Feiertagen wird ein Zuschlag be-
rechnet von | 30 v.H. |

**V. Ausgraben und Umbetten von
Leichen und Aschen**

- | | |
|--|------------|
| 1. Bei Reihen- und Wahlgrabstätten
für das Ausgraben einer Leiche | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
bei einer Liegezeit | |
| aa) bis zu 20 Jahren | 869,00 € |
| bb) von mehr als 20 Jahren | 744,70 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab
bei einer Liegezeit | |
| aa) bis 20 Jahre | 1.492,70 € |
| bb) von mehr als 20 Jahren | 1.244,10 € |
| c) für das Ausgraben von Urnen | 310,20 |
| 2. Bei Tiefgräbern erhöhen sich die
Gebühren nach Nr. 1 beim Aus- | |

graben aus der Tiefe um 100 v.H.

3. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden die Gebühren nach Abschnitt IV erhoben

VI. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die
- | | |
|-------------------------------------|----------|
| a) Leichenhalle | 30,80 € |
| b) Leichenzelle | 90,20 € |
| c) Leichenhalle und -zelle | 121,00 € |
| d) Aufbewahrung Urne bis zu 4 Tagen | 30,80 € |
2. Für die
- | | |
|--|---------|
| Gestellung von Hilfskräften je Hilfskraft und Stunde | 31,90 € |
|--|---------|

VII. Verwaltungsgebühren und sonstige Gebühren

1. Gebühr für die von der Gemeinde bereitgestellten Trittplatten
- | | |
|------------------------------|----------|
| a) bei Einzelgrabstätten | 309,10 € |
| b) bei Doppelgrabstätten | 403,70 € |
| c) bei Kindergrabstätten | 242,00 € |
| d) bei Urnengrabstätten | 279,40 € |
| e) bei Urnen-Grasgrabstätten | 110,00 € |
2. a) Ausstellung der Berechtigungskarte für Gewerbetreibende 13,20 €
 b) Erneuerung der Berechtigungskarte für Gewerbetreibende 6,60 €
3. Gebühr für
- | | |
|--|---------|
| a) die Bearbeitung der Anzeige zur Errichtung und Änderung von Grabmalen, Gedenkplatten, Einfriedungen und dergl. bei Grabstätten gem. § 12 der Friedhofssatzung | 16,50 € |
| b) Anfertigung einer Zweitschrift | |
| aa) Verleihungsurkunde | 6,60 € |
| c) Umschreiben der Verleihungs- | |

urkunde

6,60 €